

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 14. Februar 2006 und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat am 09.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1, Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

#### **§ 2, Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

### **II. Verwaltungsgebühren**

#### **§ 4, Gebühren für Amtshandlungen**

- (1) Die Gebühren betragen
  1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 21,00 EUR
  2. für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen 21,00 EUR

### III. Benutzungsgebühren

#### § 5, Gebühren für Grabplätze

- (1) Als Gebühren für die Grabplätze für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen werden erhoben:
1. für die Überlassung eines Reihengrabes für die Erdbestattung von Personen von 10 und mehr Jahren
    - 1.1 für Einheimische 450,00 EUR
    - 1.2 für Auswärtige 900,00 EUR
  
  2. für die Überlassung eines Reihengrabes für die Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren
    - 2.1 für Einheimische 160,00 EUR
    - 2.2 für Auswärtige 320,00 EUR
- für die Verlängerung der Ruhezeit je ganzes Jahr der Verlängerung
- 2.3 für Einheimische 16,00 EUR
  - 2.4 für Auswärtige 32,00 EUR
  - 2.5 für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung
    - 2.5.1 für Einheimische 1/365 aus 16,00 EUR
    - 2.5.2 für Auswärtige 1/365 aus 32,00 EUR
- 
3. für die Überlassung eines Reihen-/Wahlgrabes für die Urnenbeisetzung
    - 3.1 für Einheimische 210,00 EUR
    - 3.2 für Auswärtige 420,00 EUR
  
  4. für die erneute Überlassung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen (Wahlgrab)
    - 4.1 für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode
      - 4.1.1 für Einheimische wie TZ 3.1
      - 4.1.2 für Auswärtige wie TZ 3.2
    - 4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung
      - 4.2.1 für Einheimische 1/365 aus 10,50 EUR (210 €/20)
      - 4.2.2 für Auswärtige 1/365 aus 21,00 EUR (420 €/20)
  
  5. für die erstmalige Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen, Wahlgrab mit 25 Jahren Nutzungszeit)
    - 5.1 für Einheimische 1.300,00 EUR
    - 5.2 für Auswärtige 2.600,00 EUR
  
  6. für die erneute Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (Wahlgrab)
    - 6.1 für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode
      - 6.1.1 für Einheimische wie TZ 5.1
      - 6.1.2 für Auswärtige wie TZ 5.2
    - 6.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung
      - 6.2.1 für Einheimische 1/365 aus 52,00 EUR (1300 €/25)
      - 6.2.2 für Auswärtige 1/365 aus 104,00 EUR (2600 €/25)
- für die Inanspruchnahme der Anonymen Gemeinschaftsaschengrabstätte;  
Aufnahme von Aschen von Personen ohne Rücksicht auf deren Alter
- 7.1 für Einheimische 105,00 EUR
  - 7.2 für Auswärtige 210,00 EUR
- (2) Wird in einem Wahlgrab, wofür Benutzungsgebühren nach TZ. 5.1 erhoben wurden, eine auswärtige Person beigesetzt, berechnet sich die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (TZ. 6.1) aus dem Gebührensatz nach TZ. 6.2.2. Es wird jedoch als Mindestbeitrag die Gebühr nach TZ. 1.2 erhoben.
- (3) Als Gebühren für die Urnenwandnischen werden erhoben:
1. für die erstmalige Überlassung einer Urnennische (20 Jahre Nutzungszeit)

1.1	für Einheimische	630,00 EUR
1.2	für Auswärtige	1.260,00 EUR
2.	für die Zulassung einer weiteren Beisetzung in einer Urnennische	
2.1	für Einheimische	525,00 EUR
	zuzüglich je Jahr Verlängerung der Nutzungszeit	
	1/20 aus der Gebühr nach TZ. 1.1 (31,50 EUR)	
	für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung	
	1/365 aus 31,50 EUR (630 €/20)	
2.2	für Auswärtige	1.050,00 EUR
	zuzüglich je Jahr Verlängerung der Nutzungszeit	
	1/20 aus der Gebühr nach TZ. 1.2 (63,00 EUR)	
	für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung	
	1/365 aus 63,00 EUR (1260 €/20)	
(4)	Als Gebühren für die Überlassung von Rasenreihengräbern	
	für die Überlassung eines Rasenreihengrabes für die Erdbestattung	
	von Personen von 10 und mehr Jahren	
1.1	für Einheimische	1.500,00 EUR
1.2	für Auswärtige	3.000,00 EUR
(5)	Als Gebühren für die Überlassung von Rasenwahlgräbern	
	für die erstmalige Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen, Wahlgrab mit 25 Jahren	
	Nutzungszeit)	
1.1	für Einheimische	2.700,00 EUR
1.2	für Auswärtige	5.400,00 EUR
2.	für die erneute Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (Wahlgrab)	
2.1	für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode	
2.1.1	für Einheimische	wie TZ 1.1
2.1.2	für Auswärtige	wie TZ 1.2
2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung	
2.2.1	für Einheimische	1/365 aus 108,00 EUR (2800 €/25)
2.2.2	für Auswärtige	1/365 aus 216,00 EUR (5600 €/25)
(6)	Als Gebühren für die Überlassung vom Urnenbaumgräbern	
1.	für die Überlassung eines Reihen-/Wahlgrabes für die Urnenbeisetzung	
1.1	für Einheimische	900,00 EUR
1.2	für Auswärtige	1.800,00 EUR
2.	für die erneute Überlassung einer Grabstätte für Urnenbaumgräber (Wahlgrab)	
2.1	für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode	
2.1.1	für Einheimische	wie TZ 1.1
2.1.2	für Auswärtige	wie TZ 1.2
2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer, je angefangener Tag der Verlängerung	
2.2.1	für Einheimische	1/365 aus 45,00 EUR (900 €/20)
2.2.2	für Auswärtige	1/365 aus 90,00 EUR (1800 €/20)

## § 6, Gebühren für die Bestattung

Für die Bestattung (Herstellung eines Grabplatzes für Erdbestattung) werden als Gebühr erhoben:

1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	840,00 EUR
2.	für Personen unter 10 Jahren	260,00 EUR
3.	für Urnenbeisetzung	260,00 EUR
4.	für Urnenbeisetzung in	
	Urnennische	105,00 EUR
5.	für Tiefbestattungen	945,00 EUR

## § 7, Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen werden als Gebühr erhoben:

1.	für die Benutzung der Einsegnungshalle	
1.1	im Gemeindeteil Altenburg, pauschal	130,00 EUR
1.2	im Gemeindeteil Jestetten, pauschal	200,00 EUR
2.	für die Benutzung einer Leichenzelle, ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme, pauschal	65,00 EUR
3.	für die Vornahme einer Beisetzung in der Anonymen Gemeinschaftsaschengrabstätte	105,00 EUR
4.	Herstellung oder Änderung einer Grabeinfassung oder Fundamenten einschließlich Einsaat	
4.1	für die Erdbestattung einer Person im Alter von 10 und mehr Jahren	400,00 EUR
4.2	für die Bestattung einer Person unter 10 Jahren oder einer Urne	265,00 EUR
5.	Ausgrabungen und Umbettungen	
5.1	je Leiche (vor Ablauf von 15 Jahren seit der Bestattung)	945,00 EUR
5.2	für Gebeine (nach Ablauf von 15 Jahren seit der Bestattung)	400,00 EUR
5.3	je Urne	80,00 EUR

## § 8, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Jestetten, den 09.11.2017

Für den Gemeinderat

Ira Sattler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 28.10.2017 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 27.11.2017 erfolgt.

Jestetten, den 27.11.2017

Ira Sattler  
Bürgermeisterin